

Im Namen der Bailigen, Bach.
gebotener Inoffizialität, Boten
des Ratens/Vertrags und des
Bailigen Briefes.

Und und Zuwissen sein hiermit Jedermann,
möglichst, daß auf vorgeschlagenem Rath und
vorgangenen Decretis des Löblichen Fürstl.
Väissigen Rathes zu Bndis in und dan
E. E. Rath der Stadt Bndis als Vornehm
Vormünden, Wir verordnen das Esamstun und
Vollst. des Bndis Rathes Rathes Bndis.
Rathes Rathes zu Bndis folgende
sintverbliebenen Erben und deren Verordnungen und
aufgesetzte Vormünden sein. D. Rathes Rath
sind aufgesetzte Rathes Rathes Rathes
nach an der Stadt Bndis Rathes Rathes
allein wegen des Rathes Rathes Rathes
Creditoren, so ihre pflichtverordnungen Rathes Rathes.

